

186/40.

165a

164

die Manuskripte zu den Begleittexten rechtzeitig dem Verlag zur Verfügung zu stellen. Für diese Texte bezahlt der Verlag dem Reichsinstitut bei Erscheinen des Werkes ein angemessenes Honorar, das den Betrag von RM 1000,-- auf keinen Fall überschreiten darf. Das Reichsinstitut wird dafür Sorge tragen, dass die Verfasser der Beiträge die Korrektur umgehend und unberechnet erledigen.

§ 9.

Das Reichsinstitut ist berechtigt, das Erscheinen des Werkes etwa ein halbes Jahr vor der Ausgabe den an dem Werk wissenschaftlich interessierten Bibliotheken und Instituten durch seine Zeitschrift oder auf ähnlichem Wege bekanntzumachen.

§ 10.

Das Reichsinstitut verpflichtet sich, im Laufe der nächsten 10 Jahre nach Erscheinen des Werkes kein anderes Buch zu veröffentlichen, das dem Vertragsgegenstand Konkurrenz bereiten würde. Insbesondere wird das Reichsinstitut keine verkleinerte oder billigere Ausgabe der Handschrift herausbringen oder befürworten, sondern im Gegenteil von sich aus alles tun, um eine solche einfachere und dann natürlich wesentlich billigere Wiedergabe der Miniaturen unbedingt zu verhindern.

§ 11.

Für eine Neuauflage des Werkes sind zwischen Reichsinstitut und Verlag neue Vereinbarungen zu treffen. Dem Verlag steht für eine solche Neuauflage das Vorrecht zu.

§ 12.

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Verlags-